

Reglement

Aus- und Weiterbildung Reuss-Institut

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Ziele der Aus- und Weiterbildung	3
1.2	Duale Ausbildung	3
1.3	Dauer	4
1.4	Studienangebot	4
1.5	Studienangebote als Weiterbildung	4
1.6	Berechnungen ECTS-Punkte	5
1.6.1	Lehrunterricht, Selbststudium und Kompetenznachweis der beiden Einführungsmodule:	5
1.6.2	Lehrunterricht, Selbststudium und Kompetenznachweise pro Semester: ..	5
1.6.3	Praxistätigkeit pro Semester:	5
1.6.4	ECTS-Punkte insgesamt	5
1.7	Verliehener Abschluss	6
2	Studienvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	6
2.1	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:	6
2.2	Zulassungsverfahren	6
3	Lernort „Reuss-Institut“	6
3.1	Studium	7
3.1.1	Vorbereitungsphase	7
3.1.2	Präsenzphase	7
3.1.3	Vertiefungsphase	7
3.1.4	Präsenzzeit	7
3.2	Ausbildungscoaching	8
3.2.1	Ziel	8
3.2.2	Elemente	8
3.2.3	Durchführung	9
3.2.4	Ausbildungscoaches	9
3.3	Liturgische Gemeinschaft	9
3.4	Gemeinschaft im Institut	10
4	Lernort „Kirchliche Praxis“	10
4.1	Rahmenbedingungen und Aufbau	10

4.2	Voraussetzungen im Praxisort.....	10
4.3	Vereinbarung und Arbeitsvertrag	11
4.4	Lohn.....	11
4.5	Auflösung des Anstellungsvertrags.....	11
4.6	Grenzverletzungen und Übergriffe	11
4.7	Praxisbegleitung.....	12
4.7.1	Praxisbegleiterinnen und -begleiter	12
4.7.2	Begleitung durch das Reuss-Institut durch die Ausbildungscoachs:.....	12
4.8	Zusammenkünfte für Praxisbegleiterinnen und -begleiter.....	12
4.9	Kontakte des Reuss-Instituts zu den Praxisbegleiterinnen und -begleitern ..	12
4.10	Kompetenznachweise.....	13
5	Organe.....	13
5.1	Verein.....	13
5.2	Institutsleitung.....	13
5.3	Dozentinnen und Dozenten & Core Faculty	13
5.4	Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter	14
5.5	Ausbildungscoaches.....	14
6	Ton, Foto und Videoaufzeichnungen	14
6.1	Foto-, Ton- und Videoaufnahmen in Lehrveranstaltungen	14
6.2	Foto- und Videoaufnahmen seitens des Instituts.....	15
7	Diplomierung der Aus- und Weiterbildung	15
7.1	Diplomierung der Ausbildung.....	15
7.2	Diplomnoten.....	15
7.3	Diplomzeugnis.....	16
8	Ausschluss aus dem Ausbildungsgang.....	16
8.1	Gründe für den Ausschluss	16
9	Evaluation und eduQua-Zertifizierung	17
10	Prävention	17
11	Inkrafttreten.....	18

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziele der Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung «Gemeindeentwicklung, Fresh Expressions of Church und Pioneering» am Reuss-Institut vermittelt theologische, pädagogische, psychologische, soziologische, geistliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, um im Horizont der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen und im Kontext des aktuellen kirchlichen Umbruchs die Stärkung und Gründung christlicher Gemeinschaften zu ermöglichen. Sie qualifiziert zur Tätigkeit in Pfarreien, Kirchgemeinden und kirchlichen Werken im Hinblick auf das Wachstum und den Aufbau von christlichen Gemeinschaften und zur Gründung neuer christlicher Gemeinschaften.

In den einzelnen Semestern sind folgendermassen aufgebaut:

1. Auf Gott und die Welt hören,
2. Lieben und handeln,
3. Gemeinschaft entsteht,
4. Den Glauben an Jesus Christus teilen,
5. Kirche entsteht und wächst,
6. Nachhaltigkeit in der Gemeindeentwicklung.

Die Ausbildung am Reuss-Institut ist kompetenzorientiert ausgerichtet. Ziel ist der Kompetenzerwerb in folgenden drei Dimensionen:

- a) von **Kenntnissen** durch das Studium,
- b) von **Fertigkeiten** durch Übungen und die Tätigkeit in der kirchlichen Praxis und
- c) von **Haltungen** durch Trainings in der Gruppe.

Ziel ist der Erwerb von Fach-, Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen.¹

Dieses Reglement gilt sowohl für die Ausbildung wie für die Weiterbildung am Reuss-Institut.

1.2 Duale Ausbildung

Die Ausbildung am Reuss-Institut ist als duale Ausbildung mit den beiden Lernorten „Reuss-Institut“ und „kirchliche Praxis“ konzipiert. Diese beiden Lernorte und die dazugehörenden Elemente sind thematisch miteinander verknüpft und konzeptionell aufeinander abgestimmt. Studium und Praxistätigkeit erfolgen nicht

¹ Die Liste der Tätigkeiten im Dokument «Berufsbild» ist in diesen drei Dimensionen aufgliedert und den vier Kompetenzbereichen zugeordnet (Berufsbild ab S.9).

konsekutiv, sondern während der gesamten Dauer der Ausbildung parallel. Dem Praxistransfer kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu.

1.3 Dauer

Die Normalstudiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Abweichungen von der Normalstudiendauer sind möglich. Studierende mit geringeren zeitlichen Möglichkeiten können das Studium auf max. sechs Jahre verlängern und teilzeitig studieren. Sie besuchen jeweils nicht alle Module eines Semesters, jedoch in den ersten drei Jahren obligatorisch das erste Modul zur praktisch-theologischen Perspektive. Die Anstellung in Ausbildung in der kirchlichen Praxis erfolgt für die gesamte Ausbildungsdauer (auch bei verlängerter teilzeitlicher Ausbildung). Das Ausbildungscoaching erfolgt für die gesamte Ausbildungsdauer (auch bei verlängerter teilzeitlicher Ausbildung).

1.4 Studienangebot Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich zwei Einführungsmodule und pro Semester je 5 Module:

a) Einführungsmodule:

Modul 01: Einführungsmodul theologische Grundlagen: Gottes Heilswirken in der Welt

Modul 02: Einführungsmodul Kirchenentwicklung

b) Module pro Semester:

Semester 1: Auf Gott und die Welt hören mit 5 Modulen

Semester 2: Lieben und Handeln mit 5 Modulen

Semester 3: Gemeinschaft entsteht mit 5 Modulen

Semester 4: Den Glauben an Jesus Christus teilen mit 5 Modulen

Semester 5: Kirche entsteht und wächst mit 5 Modulen

Semester 6: Weiterentwicklung und Multiplikation mit 5 Modulen

Wer bereits über eine theologische Grundausbildung verfügt, kann vom Einführungsmodul 01 befreit werden. Dazu nimmt die Institutsleitung eine Äquivalenzüberprüfung vor. Gegebenenfalls ist es auch möglich, die theologische Grundausbildung bei einer anderen Bildungsinstitution zu besuchen.

1.5 Zielgruppe, Aufnahme und Studienangebote der Weiterbildung

Die Weiterbildung richtet sich an Personen, die bereits eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und in der kirchlichen Praxis tätig sind, an Personen, die als

freiwillig Mitarbeitende kirchlich tätig sind oder an Personen, die eine Fresh Expression of Church gegründet haben oder gründen wollen. Die Aufnahme erfolgt nach dem Einsenden schriftlicher Unterlagen und einem Aufnahmegespräch.

Die Weiterbildung beinhaltet folgende Elemente:

- Besuch des Einführungsmodul «Kirchenentwicklung»
- Besuch des praktisch-theologischen Moduls jedes Semesters
- Besuch eines Unterrichtstags pro Semester zu Haltungen in geistlicher Perspektive
- Teilnahme an 4 Online-Coachings pro Semester
- Teilnahme an 3 persönlichen Coachings pro Semester

Das Studieren der Materialien der digitalen Vorphase der Module ist obligatorisch. Die weitere Beschäftigung mit den Lerninhalten in der Vertiefungsphase ist freiwillig.

1.6 Berechnungen ECTS-Punkte

1.6.1 Lehrunterricht, Selbststudium und Kompetenznachweis der beiden Einführungsmodule:

- a) Einführungsmodul Kirchenentwicklung:
3 Tage Präsenzunterricht à 8 h = 24 h = 1 ECTS
3 Tage Selbstlernzeit à 8 h = 24 h = 1 ECTS
Total 6 Tage à 8h = 48 h = 2 ECTS
- b) Einführungsmodul theologische Grundausbildung:
7 Tage Präsenzunterricht
7 Tage Selbstlernzeit
Total 14 Tage à 8 h = 112 h = 4 ECTS

1.6.2 Lehrunterricht, Selbststudium und Kompetenznachweise pro Semester:

15 Tage Präsenzunterricht (5 Module à je 3 Tage)
30 Tage Selbstlernzeit (5 x 6 Tage vor und nach jedem Modul)
5 Tage Kompetenznachweise
Pro Semester total: 50 Tage à 8 h = 400 h = 16 ECTS pro Semester

1.6.3 Praxistätigkeit pro Semester:

40 % Anstellung: 2 Tage pro Woche in 24 Wochen = 48 Tage x 0.3 ECTS = 14 ECTS

1.6.4 ECTS-Punkte insgesamt

Pro Semester total:
16 ECTS Studium
14 ECTS Praxistätigkeit
Total 30 ECTS Pro Semester

6 Semester insgesamt: 180 ECTS
2 Einführungsmodule: 6 ECTS

Total Ausbildung: 186 ECTS

1.7 Verliehener Abschluss

Die erfolgreiche absolvierte Aus- bzw. Weiterbildung am Reuss-Institut endet mit dem «Diplom in Gemeindeentwicklung, Fresh Expressions of Church und Pioneering».

2 Studienvoraussetzungen und Zulassungsverfahren Ausbildung

2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- a) Matura oder abgeschlossene Berufsausbildung;
- b) bestandenenes Aufnahmeverfahren des Reuss-Instituts, das die geistlichen, sozialen, persönlichen und intellektuellen Voraussetzungen ausweist.

2.2 Zulassungsverfahren

Über die Zulassung zur Ausbildung wird im Rahmen eines 3-stufigen Aufnahmeverfahrens entschieden, das folgende Schritte umfasst:

- a) Einreichen des Bewerbungsdossiers bestehend aus einem Motivationsschreiben, einem Lebenslauf, Zeugnissen, einem Strafregisterauszug und einem Empfehlungsschreiben;
- b) persönliches Gespräch mit der Institutsleitung;
- c) halbtägiges Assessment am Reuss-Institut.

Die Institutsleitung entscheidet nach jedem dieser drei Schritte über die Zulassung zum nächsten Teil des Aufnahmeverfahrens. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es zu überprüfen, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind und ob die Ausbildung im Reuss-Institut für die interessierte Person der richtige Schritt ist. Nach dem halbtägigen Assessment entscheidet die Institutsleitung abschliessend über die Aufnahme zur Ausbildung. Wird eine Aufnahme abgelehnt, ist eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt nur in Ausnahmefällen möglich.

Für Interessierte steht die Institutsleitung jederzeit für ein vorgängiges Gespräch zur Verfügung und bietet im Herbst- und Frühlingssemester Schnuppertage an.

Personen, die einzelne Module als Weiterbildung besuchen, melden sich in schriftlicher Form dafür an.

3 Lernort „Reuss-Institut“

Der Lernort «Reuss-Institut» beinhaltet folgende Elemente:

3.1 Studium

Das Studium erfolgt in der Regel in sechs Semestern. Das Studium umfasst 2 Einführungsmodule und pro Semester 5 Module. Das Einführungsmodul „Kirchenentwicklung“ (3 Präsenztage) wird zu Beginn der Ausbildung besucht. Das Einführungsmodul „theologische Grundausbildung“ (7 Präsenztage) wird während der ersten beiden Semester besucht. Die fünf Module jedes Semesters sind je einem Thema gewidmet. Diese Module umfassen drei Lernphasen:

3.1.1 Vorbereitungsphase

Spätestens drei Wochen vor dem Präsenzunterricht im Reuss-Institut erhalten die Studierenden auf der digitalen Plattform des Instituts die theoretischen Lehrinhalte der Dozierenden in Form von Videos, Audios und/oder sie haben bestimmte Texte vorbereitend zu lesen. Diese Videos, Audios und die Lektüre müssen von den Studierenden vor der Präsenzphase zur Kenntnis genommen werden.

3.1.2 Präsenzphase

Die Präsenzphase im Reuss-Institut dauert jeweils 3 Tage. Zur Präsenzphase gehören folgende Elemente:

- a) Vertiefung und Aneignung der **Kenntnisse**, mit denen sich die Studierenden in der digitalen Phase vertraut gemacht haben und Anwendung dieser Lerninhalte auf die kirchliche Praxis;
- b) Aneignung der geforderten **Fertigkeiten** durch Übungen;
- c) Aneignung der **Haltungen** durch Trainings in der Gruppe, die der Persönlichkeitsentwicklung dienen;
- d) Fallbesprechungen aus der kirchlichen Praxis, die der Verbindung von Praxis und Theorie dienen (Praxistransfer).

3.1.3 Vertiefungsphase

Jedes Modul wird mit einer Vertiefungsphase abgeschlossen. Dazu erhalten die Studierenden von den Dozierenden Aufgaben zur Vertiefung der Kenntnisse, Übungen zum Erwerb von Fertigkeiten und/oder Übungen zur Aneignung von und zur Auseinandersetzung mit Haltungen. Diese Aufgaben müssen schriftlich bearbeitet werden. Diese Dokumente müssen bis zum letzten Tag des Semesters eingereicht werden und werden bewertet.

3.1.4 Präsenzzeit

Es besteht bei allen Lehrveranstaltungen Präsenzpflcht. Die Absenzen (Krankheit, Militär, persönliche oder berufliche Anlässe) dürfen pro Semester 20% der Präsenzzeit nicht überschreiten. Eine Online-Teilnahme ist nur bei Krankheit oder familiären Verpflichtungen möglich. Die Studierenden haben vor Beginn des Lehrunterrichts ein Mail an die Institutsleitung zu senden. Die Studierenden müssen im Video sichtbar sein, ansonsten gilt die Zeit als Abwesenheit. Studierende, die an einer Lehrveranstaltung fehlen, haben den behandelten Stoff selbstständig aufzuarbeiten.

Erfüllen Studierende in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die geforderte Anwesenheit im Präsenzunterricht nicht, führt dies zum Ausschluss von der Aus- bzw. Weiterbildung.

Bei längeren Absenzen (Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst) werden individuelle Lösungen mit der Institutsleitung vereinbart.

3.2 Ausbildungscoaching

3.2.1 Ziel

Ziel des Ausbildungscoachings ist es, dass Studierende herausfordernde Situationen einfacher und besser bewältigen. Sie sollen Stück um Stück lernen, Wissen in der Praxis umzusetzen, ihr eigenes Denken und ihr Handeln zu reflektieren und Haltungen zu entwickeln, die einer künftigen kirchlichen Tätigkeit dienen. Zudem ist die geistliche Dimension von besonderer Wichtigkeit. Das Instrument dient einem laufenden Lernprozess in den darin enthaltenen Dimensionen. Das Coaching soll Raum geben für die persönlichen Prozesse, die für eine künftige Tätigkeit im kirchlichen Bereich von grosser Wichtigkeit sind. Ziel ist, dass die Studierenden während der Ausbildungszeit ihre Form der kirchlichen Tätigkeit entdecken und diese als Tätigkeit im Reich Gottes verstehen lernen.

Das Ausbildungscoaching ist an den drei zentralen Feldern des Kompetenzerwerbs, die der Aus- und Weiterbildung im Reuss-Institut zugrunde liegen, ausgerichtet:

- dem Erwerb von Kenntnissen,
- Fertigkeiten und
- Haltungen.

Nehmen Studierende in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die geforderten drei Termine des Ausbildungscoaching nicht wahr, führt dies zum Ausschluss von der Aus- bzw. Weiterbildung.

3.2.2 Elemente

Das Ausbildungscoaching beinhaltet folgende drei Elemente:

a) Lerncoaching für Fragen zum Studium und zu den Kompetenznachweisen:

Im Lerncoaching können Studierende Fragen zum Studium, zum eigenen Lernen und zu den verschiedenen Kompetenznachweisen besprechen.

b) Praxiscoaching hinsichtlich der Praxistätigkeit der Studierenden:

Anhand konkreter Fragen aus der Praxistätigkeit und im Blick auf eine prozessorientierte Glaubenskommunikation und Gemeinschaftsbildung werden gemeinsam Situationen reflektiert und eingeschätzt sowie konkrete nächste Schritte geplant. Zudem soll im Coaching die Praxisbewertung besprochen werden, die die Praxisbegleitenden zum Ende jedes Semesters ausstellen. Anhand der darin enthaltenen Kompetenzen sollen konkrete persönliche Entwicklungsziele formuliert werden.

c) Persönlichkeitscoaching zur Auseinandersetzung der Studierenden mit den Fragen der Haltungen und deren geistlichen Grundlagen:

Ziel des Persönlichkeitscoachings ist eine fortlaufende Auseinandersetzung mit sich selber, dem eigenen Verhalten und den persönlichen Haltungen. Orientierungspunkt für diese Auseinandersetzung ist der Weg Jesu und sein Evangelium. Zudem werden geistliche Fragen, die durch das Studium und die Praxistätigkeit ausgelöst werden, thematisiert. Das Persönlichkeitscoaching soll ebenso Ort sein für die laufende Auseinandersetzung mit der eigenen Berufung und des im Aufnahmegespräch benannten Berufsziels. Ein weiterer Schwerpunkt des Persönlichkeitscoachings liegt bei der Auseinandersetzung mit den Haltungen, die der Form der Gemeindeentwicklung entsprechen, die das Reuss-Institut verfolgt.

Zeigen sich im Coaching grundsätzliche geistliche Fragen, wird der Besuch einer externen geistlichen Begleitung empfohlen. Zeigt sich im Ausbildungscoaching der Bedarf für eine psychotherapeutische oder psychiatrische Unterstützung, stellt das Reuss-Institut eine Fachperson zu Verfügung, die geeignete Fachpersonen vermittelt.

3.2.3 Durchführung

Pro Semester müssen drei Termine des Ausbildungscoachings wahrgenommen werden. Die Besprechungen sollen, wenn möglich im Institut stattfinden, können jedoch auch in digitaler Form abgehalten werden. Zusätzliche Coachings werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Ausbildungscoachs treffen sich regelmässig zur Intervision mit der Institutsleitung, um Inhalte, Schwierigkeiten und die Beziehungsgestaltung im Ausbildungscoaching zu besprechen. Dafür gilt eine gemeinsam geteilte Verschwiegenheit.

Sollte sich nach einiger Zeit zeigen, dass ein Wechsel des Ausbildungscoaches hilfreich ist, ist dies nach eingehender Prüfung der Gründe im Mitarbeitendenteam möglich.

3.2.4 Ausbildungscoaches

Das Ausbildungscoaching wird von Mitarbeitenden des Reuss-Instituts wahrgenommen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Das Ausbildungscoaching spielt sich im Rahmen einer Ausbildung ab. Es handelt sich deshalb um eine professionelle Beziehung. Private Kontakte zwischen den Ausbildungscoaches und den Studierenden sind untersagt.

3.3 Liturgische Gemeinschaft

Das Reuss-Institut ist ein Ort, um über Gott und zu Gott zu sprechen. Die Reflexion und intellektuelle Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben finden im Lehrunterricht statt. Das Morgen- und Abendgebet ist auf die persönliche und gemeinschaftliche Beziehung zum dreieinen Gott und die Bibel ausgerichtet. Bei der Gestaltung dieser liturgischen Feiern teilen sich die Studierenden und die Mitarbeitenden des Reuss-Instituts auf. Alle sind bei der Gestaltung der Feiern frei.

Für die Studierenden sind die Morgen- und Abendgebete Orte, um ihre Liturgie- und Auftrittskompetenz zu vergrössern. Die Gebetszeiten stellen einen Ort des Ausprobierens und Erkundens dar. Das Engagement der Studierenden in diesem Bereich wird nicht bewertet. Die Studierenden erhalten nach jeder Gebetszeit, die sie gestalten, in mündlicher Form eine Rückmeldung durch eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter des Reuss-Instituts.

3.4 Gemeinschaft im Institut

Wichtiger Teil des Präsenzunterrichts im Reuss-Institut ist die Gemeinschaft von Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden des Instituts in den Pausen und beim gemeinsamen Mittagessen. Diese Gemeinschaft kann Stärkung und Ermutigung für den kirchlichen Dienst sein. Gleichzeitig ist sie ein idealer Ort, um die eigene Beziehungsfähigkeit zu erleben und die Selbstreflexion und Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

4 Lernort „Kirchliche Praxis“

4.1 Rahmenbedingungen und Aufbau

Zur Ausbildung am Reuss-Institut gehört zwingend die gleichzeitige Tätigkeit in der kirchlichen Praxis. Diese Form der dualen Ausbildung garantiert den kontinuierlichen Transfer des neu erworbenen Wissens in die kirchliche Praxis und die Reflexion von Praxiserfahrungen auf Basis theoretischen Wissens.

Die Praxistätigkeit kann in einer Gemeinde der römisch-katholischen oder evangelisch-reformierten Kirche, einem kirchlichen Projekt oder Werk oder einer neu gegründeten christlichen Gemeinschaft erfolgen.

Wie die theoretische Ausbildung basiert die Praxisausbildung auf einem gestuften Aufbau mit wachsender Verantwortung. Folglich stehen in den drei Jahren jeweils folgende Ausbildungs- und Entwicklungsschritte im Vordergrund:

- 1. Jahr: Kennenlernen des kirchlichen Umfeldes in seiner Vielfalt und Aufbau von Beziehungen
- 2. Jahr: Glaubensstärkung und Gemeinschaftsbildung am Praxisort sowie Anstoßen und Begleiten von Prozessen zur Entstehung neuer christlicher Gemeinschaften
- 3. Jahr: Vertiefung und Reflexion der initiierten Prozesse

Grundlegend für die Begleitung der Studierenden und die Förderung ihres Lernprozesses in allen drei Jahren bzw. auf allen drei Stufen bilden konkrete, an der individuellen Persönlichkeitsentwicklung orientierte Ziele bzw. Problemstellungen.

4.2 Voraussetzungen im Praxisort

Das Leitungsgremium des Praxisortes (Kirchenpflege und Pfarrteam, Vorstand und Geschäftsführung o.ä.) muss seine Zustimmung erteilen, für eine Studentin, einen Studenten des Reuss-Instituts einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Institutsleitung prüft, ob in der Gemeinde die Voraussetzungen für einen Ausbildungsplatz gegeben sind und ob diese den Ausbildungszielen des Instituts entsprechen. Vor der Anstellung soll ein Kontakt der Institutsleitung mit dem

zuständigen Bistum/ der zuständigen Kantonalkirche über die Schaffung der Ausbildungsstelle stattfinden.

4.3 Vereinbarung und Arbeitsvertrag

Die Tätigkeit muss mindestens 40 Stellenprozente umfassen oder soll bei einer neu gegründeten christlichen Gemeinschaft 40 Stellenprozenten innerhalb von drei Jahren entsprechen. Dazu wird eine trilaterale Vereinbarung zwischen dem Praxisbegleiter, der Praxisbegleiterin am Praxisort, der Studentin bzw. dem Studenten und dem Reuss-Institut abgeschlossen. Zudem wird zwischen dem Praxisort und der Studentin, dem Studenten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Anstellung ist auf drei Jahre bzw. bei teilzeitlich Studierenden auf die geplante Ausbildungsdauer befristet und enthält eine dreimonatige Probezeit und Kündigungsfrist. Integraler Bestandteil des Arbeitsvertrags ist der Stellenbeschrieb. Beim Erstellen des Stellenbeschriebs ist das Reuss-Institut einbezogen, damit sichergestellt ist, dass sich den Studierenden in der Praxis ausreichend Gelegenheiten ergeben, um das Gelernte umzusetzen. Die Anstellung in Ausbildung muss spätestens zu Beginn des 2. Semesters beginnen. Sollten die Studierenden im ersten Semester über keine Anstellung in Ausbildung verfügen, müssen sie als Freiwillige oder Ehrenamtliche in einer Gemeinde oder einem kirchlichen Projekt tätig sein.

4.4 Lohn

Bei der Lohneinstufung sind die Gemeinden frei. Das Institut empfiehlt, die Vorgaben der zuständigen Kirche zu beachten und einen leichten Lohnanstieg innerhalb der drei Jahre vorzunehmen. Bei finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinde kann das Reuss-Institut einen Teil des Lohnes übernehmen. Grundlage für ein entsprechendes Gesuch ist die Rechnung der Kirchgemeinde des vergangenen Rechnungsjahres. Vorstellbar ist auch eine Finanzierung durch die Kantonalkirchen bzw. Bistümer.

4.5 Auflösung des Anstellungsvertrags

Entscheidet sich der Praxisort oder die Studentin, der Student, die Anstellung in Ausbildung aufzulösen, ist die Studentin, der Student verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres eine neue Anstellung in Ausbildung zu finden. Die Institutsleitung unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem neuen Praxisort. Gelingt dies innerhalb dieser Frist nicht, führt dies zum Ausschluss von der Ausbildung.

4.6 Grenzverletzungen und Übergriffe

Die Praxisorte sind als anstellende Institution zuständig für die Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen betreffend der Tätigkeit der Studierenden in den Praxisorten. Sollten Studierende einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt werden, sind die Praxisorte zuständig für die Bearbeitung der Meldung und allenfalls Schritte der Intervention. Schritte der Intervention sowie allenfalls der Entscheid, keine Schritte nach erfolgter Meldung zu unternehmen, sind der Institutsleitung ohne Verzug mitzuteilen.

Beim Kontakt zwischen einer Studentin, einem Studenten und der Praxisbegleiterin, dem Praxisbegleiter handelt es sich um einen beruflichen Kontakt mit

Abhängigkeitsverhältnissen. Private Kontakte zwischen diesen beiden Personengruppen sind deshalb untersagt.

Hat die Studentin, der Student in der Praxistätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, holt das Reuss-Institut einen Sonderprivatauszug ein.

4.7 Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung erfolgt durch folgende Personen:

4.7.1 Praxisbegleiterinnen und -begleiter

Die Praxisbegleiterinnen und -begleiter nehmen die Begleitung der Studierenden vor Ort wahr. In der Regel ist dies die vorgesetzte Person in der Gemeinde oder dem Werk. Bei Neugründungen wird eine geeignete Person im Umfeld der Neugründung gesucht. Die Praxisbegleiterinnen und -begleiter müssen über eine Zusatzausbildung im andragogischen Bereich oder über eine langjährige Praxiserfahrung verfügen, die sie für die Begleitung von Studierenden qualifiziert. Die Praxisbegleiterinnen und -begleiter erhalten vom Institut eine Einführung in die Ausbildung und zur Form der halbjährlichen Bewertung.

Praxisbegleiter*innen und Studierende vereinbaren halbjährlich Entwicklungsziele in Bezug auf Sozial-, Selbst-, Kommunikationskompetenzen und evaluieren nach Ablauf des halben Jahres den Lern- und Entwicklungsprozess anhand der gemeinsam formulierten Ziele mittels des Bewertungsrasters. Zusätzlich findet mindestens alle zwei bis vier Wochen ein Gespräch zwischen dem/der Praxisbegleiter*in und der/dem Studierenden über den Fortgang der Aufgaben und der Praxisausbildung statt.

4.7.2 Begleitung durch das Reuss-Institut durch die Ausbildungscoachs:

Das Praxiscoaching der Studierenden erfolgt im Rahmen des Ausbildungscoachings.

4.8 Zusammenkünfte für Praxisbegleiterinnen und -begleiter

Zu Beginn der Aufgabe als Praxisbegleiter bzw. -begleiterin erfolgt eine Einführung durch das Institut. Anschliessend findet einmal pro Jahr eine halbtägige Zusammenkunft für die Praxisbegleiterinnen und -begleiter im Reuss-Institut statt. An diesen Zusammenkünften stehen praktische Fragen zur Ausbildung in den Praxisorten im Zentrum.

4.9 Kontakte des Reuss-Instituts zu den Praxisbegleiterinnen und -begleitern

Die Ausbildungscoaches nehmen die Kontakte zu den Praxisbegleiterinnen und -begleitern wahr. Sie besuchen die Praxisorte und stehen für Fragen und Anliegen zur Verfügung. Kommt es zu gravierenden Schwierigkeiten in der Praxisgemeinde, kann das Reuss-Institut eine externe Unterstützung für eine bestimmte Anzahl Mediations-

oder Supervisionsgespräche beauftragen. Die Kosten dafür werden vom Institut übernommen.

4.10 Kompetenznachweise

Die Aus- und Weiterbildung am Reuss-Institut beinhaltet folgende Kompetenznachweise:

- Kompetenznachweise zum Studium in unterschiedlicher Form
- Bewertung der überfachlichen Kompetenzen
- Praxisbewertung.

Die Bestimmungen zu den verschiedenen Kompetenznachweisen ist im „Reglement Kompetenznachweise“ geregelt.

5 Organe

5.1 Verein

Der Verein Reuss-Institut ist die Trägerschaft des Instituts. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand wählt die Institutsleitung und die Mitarbeitenden mit theologischen Aufgaben und ist zuständig für die Bemessung der Höhe der Stipendien. Er hat die strategische Verantwortung. Die weiteren Aufgaben des Vorstands sind in den Statuten des Vereins festgehalten. Ein kirchlicher Beirat stellt die Verbindung zu den Kirchenleitungen sicher und berät den Vorstand in strategischen Fragen.

5.2 Institutsleitung

Die Institutsleitung

- a) ist für die gesamte Aus- und Weiterbildung mit ihren verschiedenen Bereichen und das Prozesscoaching zuständig;
- b) entscheidet über die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung;
- c) ist für die Organisation und Durchführung des Studienbetriebs verantwortlich;
- d) pflegt den Austausch mit und unter den Dozierenden;
- e) ist Ansprechperson für die Belange und Anliegen der Studierenden;
- f) ist ökumenisch paritätisch in einer Co-Leitung besetzt;
- g) wird in administrativen Belangen durch ein Sekretariat unterstützt.
- h) stellt Mitarbeitende ohne theologische Aufgaben an (Sekretariat, Verpflegung, Reinigung).

5.3 Dozentinnen und Dozenten & Core Faculty

Die Dozierenden erteilen im Rahmen der Module den Unterricht mit den verschiedenen Elementen der Vor- und Nachbearbeitung. Sie beurteilen, ob sich die Studierenden die Lerninhalte der digitalen Vorphase angeeignet haben und wie sie sich im Präsenzunterricht beteiligen. Sie verfügen in der Regel mindestens über ein

abgeschlossenes Doktorat und werden von der Institutsleitung ernannt. Die Institutsleitung stellt eine Ansprechperson für die Dozierenden zur Verfügung. Diese nimmt die Aufteilung der einzelnen Unterrichtstage vor und steht für organisatorische Fragen zur Verfügung. Die Dozierenden orientieren sich in ihrem Lehrunterricht an den Qualitätsstandards von eduQua und den andragogischen Grundsätzen des Reuss-Instituts. Die Dozierenden erhalten von der Institutsleitung eine Modulidentifikation. Die Dozierenden erstellen auf Basis dieser Modulidentifikation ein Semesterprogramm, das das Erreichen der vorgegebenen Lernziele und die Aneignung der aufgeführten Kompetenzen garantiert.

Eine Gruppe von Dozierenden ist Mitglied der Core Faculty. Diese trifft sich regelmässig zum Erfahrungsaustausch, bespricht grundlegende Fragen des Studiums und ist an der Weiterentwicklung des Studienangebotes beteiligt. Die Core Faculty ist ökumenisch paritätisch zusammengesetzt.

5.4 Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter

Die Praxisbegleiterinnen und -begleiter sind verantwortlich für die Ausbildung der Studierenden in der kirchlichen Praxis. Die Praxisbegleiter*innen geben den Studierenden regelmässig qualifizierte Rückmeldungen und beurteilen die Leistung der Studierenden in der kirchlichen Praxis halbjährlich in einer Praxisbewertung.

5.5 Ausbildungscoaches

Das Ausbildungscoaching wird durch Mitarbeitende des Reuss-Instituts wahrgenommen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Sie unterstützen die Studierenden in Fragen des Studiums, der kirchlichen Praxis und begleiten sie auf deren Weg der Persönlichkeitsentwicklung. Inhalte der Gespräche des Ausbildungscoachings werden als Form der Qualitätssicherung in einer Intervention unter Mitarbeitenden des Reuss-Instituts besprochen. Diese Mitarbeitenden unterliegen einer geteilten Schweigepflicht.

6 Ton, Foto und Videoaufzeichnungen

6.1 Foto-, Ton- und Videoaufnahmen in Lehrveranstaltungen

- a) Den Studierenden am Reuss-Institut ist es nicht erlaubt, Ton- oder Videoaufnahmen von Lehrveranstaltungen zu machen. Studierende dürfen mit dem Einverständnis der erkennbaren Personen unter Berücksichtigung des Urheberrechts Fotoaufnahmen von Dozierenden machen und zu vorab explizit mit den betroffenen Personen vereinbarten Zwecken verwenden. Wenn Fotoaufnahmen entgegen der Erlaubnis zweckfremd verwendet werden, kann diese Verwendung rechtswidrig sein und entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- b) Im Reuss-Institut steht den Lehrenden die Infrastruktur zur Aufzeichnung ihrer Veranstaltungen zur Verfügung. Die Aufnahmen stehen den Studierenden

max. bis zum Ende der Prüfungen des laufenden Semesters zur Verfügung. Anschliessend werden sie gelöscht.

Die Aufzeichnungen sind nur für Studierenden des Reuss-Instituts bestimmt. Die Aufnahmen der Lehrenden dürfen deshalb weder veröffentlicht noch weitergegeben werden. Lehrveranstaltungen sind geschützte und nicht öffentliche Bereiche, denn die/der Lehrende soll und will den Studierenden Wissen vermitteln, ohne dabei auf die öffentliche Wirkung seiner Worte achten zu müssen.

6.2 Foto- und Videoaufnahmen seitens des Instituts

Für die Homepage sowie für Social-Media benötigt das Reuss-Institut immer wieder Foto- und Videoaufnahmen. Ohne die Zustimmung der Studierenden werden keine Materialien verwendet.

7 Diplomierung der Aus- und Weiterbildung

7.1 Diplomierung der Ausbildung

Voraussetzung für die Diplomierung ist:

- Der Besuch des gesamten Studienangebotes der Ausbildung „Gemeindeentwicklung, Fresh Expressions of Church und Pioneering“ mit der erforderlichen Präsenz im Unterricht;
- Genügende Diplomnoten der Kompetenznachweise des Studiums und der Diplomnote für die Praxisbewertung;
- Als erfüllt bewertete überfachliche Kompetenzen;
- Die Tätigkeit in der kirchlichen Praxis zum vereinbarten Stellenpensum während der gesamten Ausbildungsdauer;
- Der bescheinigte Besuch des Ausbildungscoachings während der gesamten Ausbildungsdauer.

7.2 Diplomnoten Ausbildung

Es werden zwei Diplomnoten errechnet:

- a) Die Diplomnote für die Kompetenznachweise des Studiums ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Semesternoten (der Endnoten jedes Semesters).
- b) Die Diplomnote für die Praxistätigkeit ergibt sich aus dem Notendurchschnitt aller Semesternoten der Praxisbewertungen.

Für den Abschluss der Ausbildung müssen beide Diplomnoten genügend sein. Ist Die Diplomnote des Studiums ungenügend, hat eine Studentin, ein Student die Möglichkeit, das Studium um ein Semester zu verlängern. Die Semesternote dieses zusätzlichen Semesters ersetzt die tiefste Note eines früheren Semesters. Ist die Diplomnote der Praxis ungenügend, kann die Praxistätigkeit um ein Semester verlängert werden, falls die bestehende Praxisgemeinde dafür bereit ist oder die Studentin, der Student einen neuen Praxisort findet, mit dem die Institutsleitung einverstanden ist. Die Note der Praxisbewertung dieses zusätzlichen Semesters ersetzt die tiefste Note eines früheren Semesters. Ist eine der Diplomnoten nach der

Verlängerung um ein Semester ungenügend, ist keine Verlängerung mehr möglich.

7.3 Diplomzeugnis Ausbildung

Das Diplomzeugnis wird von der Institutsleitung ausgestellt und vom Präsidenten, der Präsidentin des Vorstands sowie der Leitung des Reuss-Instituts unterzeichnet. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Diplomnoten für das Studium und die Praxistätigkeit.

7.4 Diplomierung der Weiterbildung

Voraussetzung für die Diplomierung ist:

- Der Besuch des gesamten Studienangebotes der Weiterbildung „Gemeindeentwicklung, Fresh Expressions of Church und Pioneering“ mit der erforderlichen Präsenz im Unterricht;
- Genügende Diplomnoten der Kompetenznachweise des Studiums
- Besuch von mind. 3 Online-Coachings pro Semester.

7.5 Diplomnote Weiterbildung

Für die Berechnung der Diplomnote wird der Durchschnitt aller Noten der Prozessberichte berechnet. Die Noten werden ab 0.25 bzw. 0.75 aufgerundet.

7.6 Diplom Weiterbildung

Das Diplomzeugnis wird von der Institutsleitung ausgestellt und vom Präsidenten, der Präsidentin des Vorstands sowie der Leitung des Reuss-Instituts unterzeichnet. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Diplomnote.

8 Ausschluss

8.1 Gründe für den Ausschluss

Studierende können aus einem oder mehreren der folgenden Gründe von der Aus- oder Weiterbildung ausgeschlossen werden bzw. die Diplomierung kann nicht erfolgen:

- a) In zwei aufeinander folgenden Semestern ist die Semesternote des Studiums bzw. des Prozessberichts ungenügend.
- b) Die Praxisbewertung ist in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ungenügend bzw. die Praxisbewertung ist in einem Semester im 3. Ausbildungsjahr ungenügend.
- c) Die überfachlichen Kompetenzen, die die Eignung für eine kirchliche Tätigkeit ausweisen, werden in zwei aufeinanderfolgenden Semestern in mehr als 2 Punkten als ungenügend bewertet.
- d) Disziplinarisches Fehlverhalten: Erfüllt eine Studentin, ein Student die disziplinarischen Vorgaben des Reuss-Instituts nicht, erfolgt in einem ersten

Schritt eine schriftliche Verwarnung mit zeitlich und inhaltlich definierten Auflagen. Werden die Auflagen bis zum geforderten Zeitpunkt nicht erfüllt, erfolgt unmittelbar der Ausschluss von der Aus- bzw. Weiterbildung.

- e) Eine Studentin, ein Student überschreitet in zwei aufeinanderfolgenden Semestern das Maximum erlaubter Absenzen im Präsenzunterricht.
- f) Eine Studentin, ein Student leistet während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die geforderten Stellenprozente in der Praxistätigkeit nicht.
- g) Eine Studentin, ein Student nimmt in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die geforderten Termine des Ausbildungscoachings oder des Coachings der Weiterbildung nicht wahr.
- h) Eine Studentin, ein Student der Weiterbildung nimmt in zwei aufeinanderfolgenden Semestern an weniger als 3 Online-Coachings teil.
- i) Eine Studentin, ein Student verfügt während mehr als 6 Monaten über keine Anstellung in Ausbildung oder über keine entsprechende freiwillige kirchliche Tätigkeit.
- j) Begeht eine Studentin, ein Student im Rahmen der Aus- bzw. Weiterbildung ein schweres Vergehen zum Beispiel im Umgang mit Personen, finanziellen Mitteln oder bei Kompetenznachweisen, kann sie bzw. er unmittelbar von der Ausbildung ausgeschlossen werden.

Über einen Ausschluss von Studierenden entscheidet die Institutsleitung. Die Studierenden haben die Möglichkeit, beim Vereinsvorstand gegen einen Entscheid der Institutsleitung zu rekurrieren. Nach einem erfolgten Ausschluss ist keine Fortsetzung der Aus- bzw. Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt und keine neue Bewerbung am Reuss-Institut möglich.

9 Evaluation und eduQa-Zertifizierung

Zur Sicherung der Qualität der Lehre werden sämtliche Lehrveranstaltungen evaluiert. Dabei wird die Erreichung der Lernziele und Inhalte und die methodisch-didaktische Qualität des Unterrichts beurteilt. Die näheren Details regelt das Konzept zur Qualitätssicherung.

Das Reuss-Institut ist seit November 2021 von eduQa zertifiziert. Mit dieser Zertifizierung ist ein kontinuierlicher Prozess der Qualitätssicherung im Blick auf die Lernzielorientierung, Lerninhalte, methodisch-didaktische Vorgaben und Lernzielkontrollen verbunden.

10 Prävention

Grundlegend für die Tätigkeit im Reuss-Institut ist eine Haltung der Wertschätzung und des Respekts vor jeder Person ungeachtet ihrer religiösen Beheimatung, Herkunft, sexuellen Orientierung und ihres Geschlechts. Die Grenzen im persönlichen, geistlichen und körperlichen Bereich, die Menschen setzen, sind deshalb zu respektieren.

Zum Schutz vor psychischen, sexuellen und geistlichen Übergriffen besteht ein Präventions- und Interventionskonzept.

11 Inkrafttreten

Das Reglement der Aus- und Weiterbildung tritt per Beschluss des Vereinsvorstands vom 13. Juni 2024 in Kraft.